

**Gemeinde Tuningen
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis**



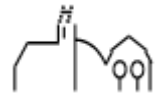
Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

vom 21.07.2022

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben, Allgemeines.....	2
§ 2 Aufnahme, Anmeldung.....	2
§ 3 Kündigung.....	2
§ 4 Betreuungszeit und Besuch der Ferienbetreuung.....	3
§ 5 Mittagessen.....	3
§ 6 Schließung der Betreuungsgruppe.....	3
§ 7 Benutzungsgebühr.....	4
§ 8 Aufsicht.....	4
§ 9 Versicherung, Haftung.....	4
§ 10 Regelung in Krankheitsfällen.....	5
§ 11 Medikamentengabe.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

Gemäß § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 21.07.2022 diese Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule als Satzung beschlossen.



§ 1 Aufgaben, Allgemeines

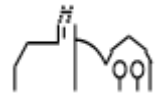
- (1) Die Gemeinde Tuningen hat im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Tuninger Grundschule eine Betreuungsgruppe für derzeit maximal 60 Kinder eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.
- (2) Die Betreuungsgruppe untersteht der Leitung der Hauptverwaltung.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung

- (1) In der Betreuungsgruppe werden grundsätzlich die Schüler/innen der Grundschule der Klassen 1 bis 4 aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Gemeinde Tuningen festgelegten Grundsätzen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich und beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten begründet noch keine Aufnahme. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen.
- (3) Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr jeweils vom 01.09 bis 31.08.

§ 3 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages kann jeweils nur zum Ende des Betreuungsjahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich erfolgen.
- (2) Außerordentliche Kündigungen (z.B. bei Wegzug oder Schulwechsel) bedürfen der Zustimmung des Trägers.
- (3) Der Träger kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen
 - a) wenn ein/e Schüler/in länger als vier Wochen unentschuldig der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder
 - b) wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde, trotz schriftlicher Mahnung.
 - c) wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem Fachpersonal über das Erziehungskonzept bestehen und/oder eine dem Kind angemessene Betreuung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht möglich ist.



§ 4 Betreuungszeit und Besuch der Ferienbetreuung

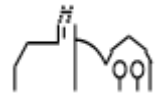
- (1) Die Kernzeitbetreuung erfolgt - außer samstags - an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Sie soll eine feste Betreuungszeit von maximal 6 Stunden täglich zusammen mit dem Schulunterricht umfassen. Die Zusatzbetreuung wurde auf maximal 12 Stunden wöchentlich festgelegt. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden vom Träger im Benehmen mit der Schulleitung nach den Stundenplanvorgaben festgelegt.
- (2) Darüber hinaus wird analog der Regelung im kommunalen Kindergarten, d.h. in den Zeiten der Schulferien, in den der Kindergarten geöffnet ist, eine Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuungszeiten richten sich nach den Anfangs- und Endzeiten der Kernzeitbetreuung, wobei die Ferienbetreuung durchgehend erfolgt.
- (3) Die Schüler/innen sollen zu den abgesprochenen Betreuungszeiten erscheinen. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit dem/der Gruppenleiter/in vereinbart werden.
- (4) Für die pünktliche Abholung der Schüler/innen am Ende der täglichen Betreuungszeiten sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 5 Mittagessen

- (1) An den Tagen Montag bis Donnerstag wird in der Zeit von 11.45 Uhr bis 13.15 Uhr gebührenpflichtig ein Mittagessen in der Mensa angeboten.
- (2) Eine Anmeldung für das Mittagessen erfolgt bei der Anmeldung für die Ganztagsbetreuung der Grundschule. Eine Abmeldung für die Teilnahme am Mittagessen muss an dem jeweiligen Tag bis 8.30 Uhr erfolgen.
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen in der Mensa regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Tuningen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 6 Schließung der Betreuungsgruppe

- (1) Die Schließzeiten (z.B. Ferien, pädagogischer Tag) werden jeweils im Voraus für ein Betreuungsjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, dienstlicher Verhinderung oder ähnlichem) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt.



§ 7 Benutzungsgebühr

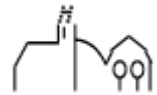
- (1) Für den Besuch der Betreuungsgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Tuningen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Begrüßung des Schülers in der Betreuungsgruppe. Sie entlassen die Schüler/innen unmittelbar nach Ende der Betreuung am Gebäudeausgang aus Ihrer Aufsicht. Schüler/innen, die nicht von Ihren Personensorgeberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (3) Für den vom Träger oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlicher noch grobfahrlässiger verursachter Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 9 Versicherung, Haftung

- (1) Die in der Betreuungsgruppe aufgenommenen Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Dies umfasst:
 - den direkten Weg von und zu der Betreuung
 - den Aufenthalt in der Betreuung
 - und alle Veranstaltungen der Betreuungsgruppe außerhalb des Schulgeländes.
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Schule ereignen, müssen unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlicher noch grobfahrlässiger verursachter Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (beispielsweise Kleidung oder Fahrräder) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gilt das gesetzliche Haftungsrecht. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

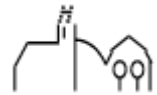


§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Während der Ferienbetreuung gelten die folgenden Regelungen für Krankheitsfälle:

- a. Zum Schutze der in der Betreuungsgruppe betreuten Kinder und der Mitarbeitenden können Kinder vom Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden, wenn sie an ansteckenden Krankheiten leiden oder von Kopfläusen befallen sind. Bei schweren Erkrankungen bleibt eine Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen der Betreuungsgruppe untersagt. Ebenfalls ausgeschlossen vom Besuch der Betreuungsgruppe sind Kinder, die an Erbrechen, Durchfall, starkem Husten, Erkrankungen der Bindehaut oder Fieber ab 38,5 Grad leiden sowie bei Auftreten von Hautausschlägen. Treten diese Symptome erst während des Besuchs der Betreuungsgruppe auf, sind die Eltern zu informieren und das Kind abzuholen. Bei erhöhter, festgestellter Körpertemperatur (nach Einwilligung der Eltern) von 38,5 Grad, sind Kinder unverzüglich abzuholen. Sollte keine Einwilligung vorliegen, obliegt es dem pädagogischen Personal den körperlichen Zustand des Kindes abzuschätzen und die Kinder abholen zu lassen.
- b. Erst 24 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten von Symptomen entsprechend Absatz 1 darf die Betreuungsgruppe wieder besucht werden.
- c. Liegt eine Erkrankung gem. Absatz 1 vor, muss die Gruppenleitung unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten über die Erkrankung informiert werden.
- d. Für die Wiederezulassung des Kindes müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Kopfläuse
Kinder die von Kopfläusen befallen sind, dürfen die Betreuungsgruppe nicht besuchen. Dieser Ausschluss gilt solange, bis die Kopfläuse dauerhaft entfernt sind.
 - Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm oder einer Coronainfektion) muss der Gruppenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
 - Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz– auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Fristen des Infektionsschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten.
- e. Handelt es sich bei einem Kind um ein Fieberkrampfkind oder leidet das Kind an Asthma, Diabetes, Heuschnupfen, Laktoseintoleranz, Neurodermitis, Epilepsie, Zöliakie, Allergien jeglicher Art etc., dann ist die Gruppenleitung unverzüglich darüber zu informieren.

(2) Diese Bestimmungen gelten auch für die Sorgeberechtigten, das Personal und sonstige Personen, die die Betreuungsgruppe zu betreten wünschen.



§ 11 Medikamentengabe

Grundsätzlich erfolgt keine Medikamentengabe. In begründeten Ausnahmefällen kann, im Einvernehmen mit der Gruppenleitung und dem Träger und unter Miteinbeziehung eines Arztes eine andere Vereinbarung getroffen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 21.07.2022

Ralf Pahlow
Bürgermeister